

In den Rathäusern der Gemeinden findet der Bürger Beamte, Angestellte und Arbeiter vor, die ihn – mehr oder weniger von der Wiege bis zum Grabe – verwalten, wo er die unterschiedlichsten Anträge stellen, die vielschichtigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in Anspruch nehmen und seiner Wahlpflicht – nicht nur bei der Kommunal-, sondern auch bei der Bundes- und Landtagswahl – genügen kann. Nicht Institutionen des Bundes oder des Landes, sondern ausschließlich die Gemeinden sind die **örtlichen Aufgaben- und Verwaltungsträger**, die der Bürger in Anspruch nehmen kann.

### 1. Die universale Verbandskompetenz der Gemeinde und der Umfang der Kreistätigkeit

#### 1.1 Die Allzuständigkeit der Gemeinde

Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle **Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft** im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln, bestimmt Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Mit dieser Bestimmung normiert das Grundgesetz im Anschluß an Art. 127 WVRV eine sog. **institutionelle Garantie gemeindlicher Selbstverwaltung**, nicht jedoch – wie bereits der Standort dieser Verfassungsnorm im organisationsrechtlichen Teil des Grundgesetzes zu erkennen gibt – ein Grundrecht. Daraus erwächst der Gemeinde die Befugnis, sich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht durch Gesetz bereits anderen Trägern öffentlicher Gewalt überantwortet sind, ohne besonderen Kompetenztitel anzunehmen. Die Formulierung **alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft** stellt vor allem eine Umschreibung des herkömmlichen Begriffs der „**Allzuständigkeit**“ dar (vgl. BVerfGE 21, 117 [128 f.]). Schon in der preußischen Städteordnung von 1808 wurde den Gemeinden Allzuständigkeit zuerkannt. Mit diesem Begriff wurde vor allem die Vorstellung verbunden, daß eine Gemeinde all das in ihre Wirksamkeit einbeziehen durfte, „was die Wohlfahrt des Ganzen, die materiellen Interessen und die geistige Entwicklung der Einzelnen fördert“, ohne hierfür eines speziellen Kompetenztitels zu bedürfen (vgl. ProVGE 2, 186 [189 f.] und 12, 155 [158]).

**Beispiele:** Die Gewährung eines Praxisgründungsdarlehens, mit dem die **Ansiedlung eines Facharztes** zur Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur erreicht werden soll, fällt in die Allzuständigkeit der Gemeinden. Siehe hierzu VGH Kassel, DÖV 1989, 34 = EzKommR 1300.31. **Keine** Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, sondern eine **staatliche Aufgabe** ist die **Regelung des Straßenverkehrs**. Siehe hierzu BVerwG, NVwZ 1983, 610.

#### 1.2 Was sind die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft?

Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sind **Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft** diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben (vgl. insoweit BVerfGE 8, 122 [134]; 50, 195 [201]; 52, 95 [120]), die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solche gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen; auf die Verwaltungskraft der Gemeinde kommt es hierfür nicht an. Es liegt auf der Hand, daß diese Angelegenheiten keinen ein für allemal feststehenden Aufgabenkreis bilden; ebenso ist deutlich, daß dieser auch nicht für alle Gemeinden ungeachtet etwa ihrer Einwohnerzahl, flächenmäßigen Ausdehnung und Struktur gleich sein kann (so BVerfGE 79, 127 [151 f.], BVerwG, NVwZ 1991, 682 = DVBl. 1991, 491).

#### 1.3 Landkreise und kreisangehörige Gemeinden

Dieses Aufgabenverteilungsprinzip gilt zugunsten kreisangehöriger Gemeinden auch gegenüber den Kreisen. Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG sichert den Gemeindeverbänden – und damit den Kreisen – anders als Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG den Gemeinden gerade **keinen bestimmten Aufgabenbereich**. Denn bereits der Wortlaut des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG gibt zu erkennen, daß im Gegensatz zum Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden den Gemeindeverbänden dieses Recht nur „im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches“ gewährleistet werden soll. Ein geschütztes Recht steht den Gemeindeverbänden insoweit zu, als ihnen überhaupt Aufgaben übertragen sein müssen. Ungeachtet dessen kommt den Kreisen eine gewisse Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion zu. Kreise sind zu dem Zweck eingerichtet, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei Erfüllung derjenigen Aufgaben zu unterstützen, die über den Verwaltungsraum der Gemeinden hinausreichen oder deren Leistungskraft überschreiten. Außerdem übertragen die Landesgesetzgeber den Kreisen überörtliche Aufgaben, die im Gebiet kreisfreier Städte noch als örtliche Aufgaben erscheinen, um damit ein Leistungsgefälle zwischen **Stadt** und **Land** zu mindern oder auszugleichen. Siehe hierzu die sog. **Rastede-Entscheidung** des BVerfG (NVwZ 1989, 347 = DVBl. 1989, 300); Weides, „Das Verhältnis zwischen Gemeinden und Kreisen“ gemäß Art. 28 Abs. 2 GG, NVwZ 1984, 155 ff.

## 2. Zuständigkeitsabgrenzung und Begriffsklarstellung

### 2.1 Zuständigkeitsabgrenzung

Die Aufgaben der Gemeinde beschränken sich auf „**alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft**“. Zum Begriff selbst siehe die Umschreibung des Bundesverfassungsgerichts (oben 1.2) und zu den **Grenzen** der Befassungskompetenz siehe insbesondere BVerwGE 87, 228: Die Erklärung des Gemeindegebiets zur „atomfreien Zone“ durch die Gemeindevertretung **überschreitet** die dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht gezogenen **Grenzen**. „Mit dem Beschluß, dem von den Städten Hiroshima und Nagasaki initiierten, auf Kernwaffenabrüstung abzielenden ‚Programm zur Förderung der Solidarität der Städte‘ beizutreten, bewegt sich eine Gemeinde noch im Bereich der ihr durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verbürgten Selbstverwaltung“, heißt es in dem Leitsatz des BVerwGE 87, 236.

Die Generalklausel „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ steht unter dem Vorbehalt „**im Rahmen der Gesetze**“. Danach kann der Gesetzgeber des Bundes oder des Landes ohne spezielle Voraussetzungen in die Selbstverwaltung eingreifen, wenn sie den Wesensgehalt, den **Kernbereich**, der gemeindlichen Selbstverwaltung „un“angetastet lassen (BVerfGE 1, 167 [178]). Eingriffe in den sog. Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie sind unzulässig. Zu ihm gehört kein gegenständlich bestimmter oder nach feststehenden Merkmalen bestimmter Aufgabenkatalog, wohl aber die Universalität des gemeindlichen Wirkungskreises als Rechtsprinzip. Der Gesetzgeber darf dieses Prinzip weder aufheben noch durch schleichenden Aufgabenzug derart aushöhlen, daß die Gemeinden die Möglichkeit kraftvoller Betätigung verlieren.

Auch außerhalb des Kernbereichs ist der Gesetzgeber von verfassungsrechtlichen Bindungen nicht frei (BVerfGE 79, 127 ff.; VerfGH RhPf, AS 23, 434 ff.). Der Gesetzgeber hat vielmehr das Gemeinwohlprinzip zu beachten, d.h. der Eingriff muß durch sachgerechte Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt sein. Die dargelegte Verantwortung der Gemeinden für die eigenständige örtliche Aufgabenerledigung kommt in einer Reihe von Hoheitsrechten zum Ausdruck, die der Staat den Gemeinden herkömmlich gewährleistet:

- a) Gebietshoheit,
- b) Organisationshoheit,
- c) Personalhoheit,
- d) Finanz-, Haushalts- und Abgabenhöheit,
- e) Planungshoheit,
- f) Satzungshoheit.

### 2.2 Was sind Gesetze im Sinne des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG?

Der Begriff „**Gesetze**“ im Sinne des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG umfaßt nicht nur Gesetze im förmlichen Sinne, sondern auch **Rechtsverordnungen**, die auf einer dem Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG entsprechenden Erklärung beruhen (vgl. BVerfGE 26, 228 [237]). **Förmliche** Gesetze sind die vom Bundestag (vgl. Art. 77 Abs. 1 und 78 GG) oder den Landtagen (vgl. Art. 70 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 und 30 GG) nach dem in der Verfassung für Gesetze vorgesehenen Verfahren erlassenen Rechtsnormen.

### 2.3 Kommunalrecht ist Ländersache

Die Gemeinden und Landkreise sind – im Gegensatz zu Bund und Ländern – Gebietskörperschaften **ohne Staatsqualität**. Das hat insbesondere zur Folge, daß das Grundgesetz die Materie **Kommunalrecht** nicht dem Bund zuweist, sondern sie ausschließlich den Ländern beläßt (vgl. BVerfGE 22, 180 [210]). Anders formuliert heißt das: Die Gemeinden sind landesunmittelbare Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, die als unterste Instanz alle öffentlichen Aufgaben mit örtlicher Begrenzung erfüllen. Diese Eingliederung in den Behördenaufbau des Landes wird insbesondere durch die Unterwerfung unter die Staatsaufsicht erkenntlich, die von Landesbehörden ausgeübt wird. Die Gemeinden und Gemeindeverbände gelten somit verfassungsrechtlich als Bestandteil und Glieder der Länder. Im Grundgesetz tritt der zweistufige Staatsaufbau bei vierstufigem Verwaltungsaufbau deutlich hervor. Daher ist das in Art. 104 a GG normierte Prinzip der Konnexität der Aufgabenverantwortung mit der Ausgabenverantwortung nicht auf die Gemeinden und Kreise zu übertragen.

### 2.4 Die Gebietskörperschaft Gemeinde

Unter dem **Begriff der Gemeinde** ist hier die politische Gemeinde als kommunale Selbstverwaltungskörperschaft im Sinne des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG zu verstehen. Welche Körperschaft das im konkreten Einzelfall ist, bestimmt sich ausschließlich nach dem jeweiligen Kommunalverfassungsrecht des einzelnen Landes, gleichgültig, ob es sich dabei um einen Flächen- oder um einen Stadtstaat handelt (vgl. BVerwG, BVerwGE 59, 56 [60]).

### 2.5 Kreisfreie und kreisangehörige Gemeinden

Gemeinden sind die **kreisangehörigen** Städte und Gemeinden sowie die **kreisfreien Städte** (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bay, §§ 2 Abs. 1 Bran, 7 Abs. 1 MeVo, 10 Abs. 1 Nds, 4 Saarl, 3 Abs. 1 Sachs, 10 Abs. 1 SachsAn, 6 Abs. 1 Thür). Aus der Sicht der Aufgaben heißt das: Allen Gemeinden (Oberbegriff), ob groß oder klein, ob kreisangehörig oder kreisfrei, steht das Recht der Selbstverwaltung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG mit dem gleichen rechtlichen Inhalt zu. Das gilt auch dann, wenn sich bei der praktischen Ausübung beachtliche Unterschiede ergeben. Nach den Gemeindeordnungen einiger Länder können größere kreisangehörige Gemeinden einen Sonderstatus (Große Kreisstädte, Große selbständige Städte, Mittlere kreisangehörige Stadt, Große kreisangehörige Stadt) erhalten (vgl. § 3 Abs. 2 BW, § 10 Abs. 2 Nds, § 13 Abs. 2 NRW, § 6 RhPf, § 3 Abs. 2 Sachs). Der Sonderstatus besteht materiell im wesentlichen darin, daß diese Städte in unterschiedlichem Umfang Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (Auftragsangelegenheiten, staatliche Aufgaben) erfüllen, die im übrigen den Landkreisen obliegen. Diese Städte unterliegen außerdem nicht wie die übrigen kreisangehörigen Gemeinden der Aufsicht der Landkreise (vgl. **Wegbeschreibung RF 20**).

Die **kreisfreien** Städte erfüllen neben ihren Aufgaben als Gemeinden in ihrem Gebiet alle Aufgaben, die den Landkreisen obliegen (vgl. §§ 3 Abs. 1 BaWü GO i. V. m. 13 BaWü LVG, Art. 9 Bay, §§ 2 Abs. 2 Bran, 7 Abs. 2 MeVo, 11 Nds, 7 Abs. 2 RhPf, 8 Saarl, 11 Abs. 1 SachsAn, 6 Abs. 3 Thür). Die kreisfreien Städte sind zugleich unterste staatliche Verwaltungsbehörden.

**Schrifttum:** Henneke „Aufgabenzuständigkeit im kreisangehörigen Raum“ (1992); Schnapp „Zuständigkeitsverteilung zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden“ (1973) und Weber „Die kreisangehörige Gemeinde im Gefüge der Verwaltung“ (1965) jeweils mwN.

### 3. Die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

#### 3.1 Freiwillige und gesetzliche Selbstverwaltungsaufgaben

Das durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG garantierte Selbstverwaltungsrecht kann in seinem Kernbereich auch durch Gesetz nicht geschmälert werden (vgl. 2.1). Die Zuweisung einer Aufgabe in den **eigenen Wirkungskreis** der Gemeinde durch den **Bundesgesetzgeber** ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine punktuelle Annexregelung zu einer zur Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers gehörenden materiellen Regelung handelt und wenn die Annexregelung für den wirksamen Vollzug der materiellen Bestimmung des Gesetzes notwendig ist (vgl. BVerfGE 22, 180 [209] und 77, 288 [299 f.]). Die Selbstverwaltungsaufgaben – Aufgaben des eigenen Wirkungskreises – unterteilen sich in

##### 3.11 freiwillig übernommene Aufgaben

Die Übernahme von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (freiwillige Aufgaben) ist frei (vgl. Art. 7 Bay, §§ 3 Abs. 2 Bran, 2 Abs. 2 MeVo, 4 Abs. 1 Satz 1 Nds, 2 Abs. 1 Satz 1 RhPf, 2 Abs. 1 Sachs, 4 Abs. 1 Satz 1 SachsAn, 2 Abs. 1 SchlH, 2 Abs. 1 u. 2 Thür). Um eine solche Aufgabe zu übernehmen bedarf es lediglich eines **Beschlusses** des Gemeinderats / Stadtrats (vgl. § 24 Abs. 1 BaWü, Art. 30 Abs. 2 Bay, 35 Abs. 1 Bran, 50 Abs. 1 Hess, 40 Abs. 1 Nds, 41 Abs. 1 NRW, 32 Abs. 1 Satz 2 RhPf, 28 Abs. 1 Sachs, 44 Abs. 2 SachsAn, 27 Abs. 1 SchlH) sowie der **Einsetzung der benötigten Gelder** im Haushaltsplan (vgl. § 80 Abs. 1 BaWü, Art. 64 Abs. 1 Bay, §§ 77 Abs. 1 Bran, 95 Abs. 1 u. 2 Hess, 46 Abs. 1 MeVo, 85 Abs. 1 Nds, 78 Abs. 1 NRW, 96 Abs. 1 RhPf, 85 Abs. 1 Saarl, 75 Abs. 1 Sachs, 93 Abs. 1 SachsAn, 78 Abs. 1 SchlH, 56 Abs. 1 Thür). Bei den freiwilligen Aufgaben entscheidet die Gemeinde ausschließlich über das „**Ob**“ und „**Wie**“ der Aufgabenerfüllung. Hat eine Gemeinde eine solche Aufgabe – beispielsweise Kinderbetreuungs- oder Sporteinrichtung – erst einmal freiwillig übernommen, ist es politisch und praktisch, oftmals aber auch rechtlich „un“ möglich, oder zumindest sehr schwierig, sie wieder aufzugeben. Eine praktische Erfahrung, die man sich merken sollte.

Beispiele freiwilliger Aufgaben sind:

- kulturelle Angelegenheiten (Bücherei, Archiv, Museum, Theater, Volkshochschule, kommunales Kino),
- soziale Angelegenheiten (Jugendhaus, Altenheim, Altenclub),
- Sportanlagen (Freibad, Hallenbad, Sportplatz),
- Erholungseinrichtungen (Grünanlage, Wanderweg, Loipe),
- Verkehrseinrichtungen (Verkehrsladeplatz, Hafen),
- Kommunale Wirtschaftsförderung,
- Vereinsförderung,
- Partnerschaften mit ausländischen Gemeinden,
- Sparkassen nach den Sparkassengesetzen.

##### 3.12 gesetzlich auferlegte Pflichtaufgaben

„Die Gemeinden können durch Gesetze verpflichtet werden, bestimmte öffentliche Aufgaben zu erfüllen“ (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 BaWü, Art. 8 Abs. 1 Bay, §§ 3 Abs. 4 u. 5 Bran, 3 Hess, 2 Abs. 3 MeVo, 4 Abs. 1 Satz 2 Nds, 3 Abs. 1 NRW, 2 Abs. 1 Satz 2 RhPf, 5 Abs. 3 Saarl, 2 Abs. 2 Satz 1 Sachs, 4 Abs. 1 SachsAn, 2 Abs. 2 SchlH, 2 Abs. 3 Thür).

Hierbei handelt es sich um Pflichtaufgaben ohne Weisung (Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung), zu deren Erfüllung die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind. Die Verpflichtung kann unbeding – die Aufgabe ist auf jeden Fall zu erfüllen – oder bedingt – die Aufgabe ist bei Bedarf oder unter bestimmten Voraussetzungen zu erfüllen, sein. Hierbei handelt es sich um Selbstverwaltungsaufgaben, bei denen das „**Ob**“ der Aufgabenwahrnehmung gesetzlich festgelegt ist, **nicht** das „**Wie**“.

Pflichtaufgaben ohne Weisung (Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung) sind zum Beispiel:

- Aufnahme und Unterbringung nach dem AsylUG,
- Aufstellung der Bauleitpläne (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne (§§ 1 Abs. 3 i. V. m. 2 Abs. 1 BauGB),
- Erschließungslast (§ 123 Abs. 1 BauGB),
- Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung einer Feuerwehr nach den Feuer- bzw. Brandschutzgesetzen der Länder,
- Einrichtung und Fortführung öffentlicher Schulen nach den Schulgesetzen der Länder (OVG Münster, NVwZ RR 1992, 186),
- Wahrnehmung des ÖPNV nach den Landesgesetzen,
- Beleuchtung, Reinigung, Räumen und Streuen von Straßen nach Landesstraßenrecht,
- Unterhaltung und Ausbau von Gewässern nach Wasserrecht,
- Abwasserbeseitigung nach Wasserrecht.

**Schrifttum:** Knemeyer „Aufgabenkategorien im kommunalen Bereich“, DÖV 1988, 397 ff.; von Mutius „Örtliche Aufgabenerfüllung – Traditionelles, funktionales oder neues Selbstverwaltungsverständnis“, Festschrift für von Unruh (1983), 227 ff.; von Unruh „Wodurch unterscheiden sich kommunale von staatlichen Angelegenheiten?“, DÖV 1977, 467 ff. jeweils mwN.

#### 3.2 Kommunalaufsicht der Gemeinden

Alle Selbstverwaltungsangelegenheiten (freiwillige Aufgaben und Pflichtaufgaben ohne Weisung) werden durch die Gemeinden **in eigener Verantwortung** im Sinne des Art. 28 Abs. 2 GG erledigt und unterliegen deshalb nur der **Rechtsaufsicht**. Die Rechtsaufsicht ist auf eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der gemeindlichen Selbstverwaltung beschränkt (vgl. **Wegbeschreibung RF 20**).

### 4. Die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

Bei den Aufgaben des „übertragenen Wirkungskreises“ (Auftragsangelegenheiten) nimmt die Gemeinde keine eigenen An gelegenheiten wahr, sondern solche des Bundes und des Landes (vgl. BVerwGE 19, 121 [123]).

#### 4.1 Weisungsaufgaben

Weisungsaufgaben (Auftragsangelegenheiten) sind Pflichtaufgaben, bei der die Aufgabenzuordnung beim Staat als solchem (Bund, Land) liegt, die Aufgabenwahrnehmung jedoch auf die Kommunen delegiert ist, die grundsätzlich durch ein staatliches Weisungsrecht gesteuert sind.

Das Weisungsrecht wird durch die Fachaufsicht (Sonderaufsicht) ausgeübt. Die **Fachaufsicht** geht über den Rahmen der Gesetzmäßigkeitsaufsicht hinaus. Es wird eine Einflußnahme auf die Zweckmäßigkeit der gemeindlichen Verwaltungsführung ermöglicht.

Pflichtaufgaben nach Weisung (Auftragsangelegenheiten) sind insbesondere Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde nach den Landesverwaltungsgesetzen und darüber hinausgehende Aufgaben als untere staatliche Verwaltung.

Beispiele:

- Zuständigkeit als untere Bauaufsichtsbehörde,
- Aufgaben nach dem Gaststättengesetz,
- Aufgaben nach dem Paß- und Meldewesen,
- Aufgaben nach dem Polizei- und Ordnungsgesetz.

Der Umfang des Weisungsrechts bestimmt sich nach der Sachgesetzlichkeit, dem Willkürverbot sowie dem Übermaßgebot.

**Schrifttum:** Vietmeier „Die Rechtsnatur der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung in Nordrhein-Westfalen“, DVBl. 1992, 413 ff.; Schmidt-Jortzig „Probleme der kommunalen Fremdverwaltung“, DÖV 1981, 393 ff.

#### **4.2 Die Kostenregelung**

Führen die übertragenen Aufgaben (Weisungsaufgaben, Auftragsangelegenheiten) zur einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen, wobei diesem Ausgleich auch im System des Finanzausgleichs Rechnung getragen werden kann (vgl. VGH RhPf, NVwZ 1993, 159; ferner BVerwG, BVwZ 1987, 789; VGH Kassel, NVwZ 1987, 824) (vgl. 2 Abs. 2 Satz 2 u. 3 BaWü, Art. 8 Abs. 4 Bay, §§ 4 Bran, 4 Hess, 3 Abs. 2 MeVo, 4 Abs. 1 Satz 2 Nds, 3 Abs. 3 NRW, 2 Abs. 3 RhPf, 11 Saarl, 2 Abs. 2 Satz 2 u. 3 Sachs, 5 Abs. 1 SachsAn, 3 Abs. 2 Thür). Die Regelung der Kostenerstattung für die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Auftragsangelegenheiten) durch die Gemeinde betrifft deren Rechtsstellung als Selbstverwaltungsträgerin (vgl. OVG Münster, NWVBl. 1992, 283). Nach der Auffassung des OVG Münster, (EildStNW 1992, 548) ist es im Grundsatz nicht zu beanstanden, daß bei der Erstattung des Verwaltungsaufwandes für die kommunalen Ämter der Verteidigungslastenverwaltung die Versorgungs- und Sachkosten durch Pauschalbeträge abgegolten werden.

**Schrifttum:** Fromme, Gemeindehaushalt 1997, 241 ff.; Karrenberg, ZKF 1997, 242 ff.; Patzig „Die Lastenverteilung im Bereich der kommunalen Fremdverwaltung“, DÖV 1985, 645 ff.; Schoch/Wieland, Finanzierungsverantwortung für gesetzgeberisch veranlaßte kommunale Aufgaben, Baden-Baden, 1995; Schwarz, Gemeindehaushalt 1998, 12 ff. mwN.